

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie haben die vergangenen Tage auch unter den widrigen Umständen mit ihren Kindern gut verbracht! Unser Online-Unterricht, der für uns ja einen spontanen „Stress-Test“ im Hinblick auf digitales Unterrichten darstellt, ist den Umständen entsprechend gut angelaufen, darüber sind wir sehr froh! In der kommenden Woche wird es also in dieser Weise weitergehen, danach beginnen dann die Osterferien und die Kinder haben die Möglichkeit, sich vom Lernen zu erholen. Auf Wunsch bieten viele Lehrkräfte auch freiwillige Aufgaben für die Ferienzeit an, falls bei den aktuellen eingeschränkten Freizeitmöglichkeiten zu Hause Langeweile entstehen sollte, diese sind jedoch in jedem Fall freiwillig. Der momentanen Erlasslage zufolge bieten die Schulen weiter unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eine Notbetreuung an, diese gilt für die folgenden Bereiche:

Notbetreuung: Liste der berechtigten Arbeitsbereiche

- Energie: Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc.
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) - inkl. Zulieferung, Logistik
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
- Informationstechnik und Telekommunikation - insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation
- Transport und Verkehr - Logistik für die KRITIS, ÖPNV
- Wasser und Entsorgung
- Staat und Verwaltung - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz
- Grundschullehrkräfte, Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb und in Kindertageseinrichtungen Tätige

Die Notbetreuung darf nur genutzt werden, wenn beide Eltern in diesen Bereichen arbeiten und keine andere Betreuungslösung gefunden werden konnte. Eine Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte im Bereich der medizinisch-pflegerischen Versorgung, bei denen es für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung ausreicht, wenn beide Elternteile berufstätig sind und ein Elternteil des Kindes in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung bzw. in einem ambulanten Pflegedienst tätig ist.

Damit wir diese Notbetreuung organisieren können, benötigen wir möglichst zeitnah entsprechende Informationen über Bedarfe. Mit dieser Mail schicke ich Ihnen auch ein entsprechendes Anmeldeformular, eine Bescheinigung des Arbeitgebers muss der Anmeldung beigelegt werden.

Die Schulleitung wird über die gesamten Osterferien hinweg vor Ort sein und ggf. als Ansprechpartner dienen, auch das Sekretariat wird zumindest morgens ab 7.00 Uhr besetzt sein.

Weitere Informationen dazu, wie es nach den Osterferien weitergeht, liegen uns noch nicht vor, ich informiere Sie jedoch, sobald ich etwas Neues erfahre.

Herzliche Grüße und weiter viel Durchhaltevermögen und gute Gesundheit wünscht

Tanja Dietrich